

Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 17/24 29.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 25. November 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ilberstedt Blatt 1738 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Ilberstedt	9	34/2	Wohnbaufläche,	759
				Denkmalstr. 7	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 64.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigem, vollunterkellerten Einfamilienhaus mit Anbau und einer Wohnfläche von 100 qm (Baujahr: um 1900, Modernisierung um 1988, 1995 und 1999) und Garage mit einer Grundfläche von 35 qm (Baujahr: um 1999). Es liegt Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf vor. Der Sachverständige konnte das Gutachten nur anhand des äußeren Anscheins erstellen. Die postalische Anschrift lautet: Denkmalstraße 7, 06408 Ilberstedt.

Let air Daabt in Coundhach might verment and an wind air Daabt on "to

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wesemann Rechtspflegerin